

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2 A. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gelappten Kolonnen-Beile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von U. Brey.

Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brall, Hannover. Redaktionschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaitraße 7, 2. St. - Fernsprech-Anschluß 3002.

### Die kommunistischen Gewerkschafts-zerstörer.

Noch auf dem Betriebsrätekongress vom 5. bis 7. Oktober in Berlin hat Richard Müller, der mit seiner selbständigen Betriebsrätezentrale, Sitz Berlin, Münzstraße 24, die Arbeiterzerspaltung überhaupt betreibt, erklärt, er wolle auf keinen Fall die Zerreißung der Gewerkschaften. Niemand auf dem Kongress hat ihm das wohl geglaubt. Jetzt ist der schriftliche Beweis erbracht, daß die Leute um Müller nach dem Rezept Lenins verfahren, indem sie ihr Ziel zu erreichen suchen durch List, durch Versuch weigen und durch Verbergen der Wahrheit.

Bekanntlich ist auf den 4. Dezember dieses Jahres der Einigungsparitätstag der Kommunisten und der Neukommunisten einberufen. Drei Tage vorher soll eine Konferenz der in den Gewerkschaften und in den Betriebsräten an hervorragender Stelle tätigen Genossen stattfinden. Zur Vorbereitung dieser Tagung haben die Zerstörer der Gewerkschaften folgendes Rundschreiben hinausgegeben:

Rundschreiben der gewerkschaftlichen Kommission.  
W. G.  
Der Parteitag hat beschlossen, daß drei Tage vor Stattfinden des Einigungs-Paritätstages mit der linken U. S. P. D. eine Konferenz der in den Gewerkschaften und in den Betriebsräten an hervorragender Stelle tätigen Genossen stattfinden soll. Auf dieser Konferenz soll Stellung genommen werden

- 1. zu den Aufgaben der Gewerkschaften.
2. Was haben die Kommunisten in den Gewerkschaften zu tun?
3. Zur Organisierung der kommunistischen Propagandatätigkeit in den Gewerkschaften.

Auf Grund dieses Beschlusses des Parteitages haben wir sofort eine Verständigung mit den linken U. S. P. D. Genossen, die auf diesem Gebiete tätig sind, herbeigeführt und sind zu voller Übereinstimmung über die Abhaltung der beschlossenen Tagung und der dort zu behandelnden Themen gekommen.

Die Konferenz findet voraussichtlich am 30. November und 1. Dezember statt. An der Konferenz sollen teilnehmen:

- 1. aus jedem Zentralverband der deutschen Gewerkschaften und aus der auf dem Boden der Dritten Internationale stehenden Unionen mindestens je ein Vertreter;
2. aus jedem Parteibeitrag mindestens ein Kommunist und ein Genosse von der linken U. S. P. D. Die Vertreter aus den Zentralverbänden sollen den Kern für zu bildende Reichsfaktionen abgeben. Die Vertreter aus den Bezirken sollen die Zusammenfassung der kommunistischen Propaganda in den Gewerkschaften innerhalb der Parteibezirke übernehmen.

Die Bezirkssekretariate müssen sich umgehend nach einem tüchtigen Genossen umschauen, dem man diese Arbeit anvertrauen kann. Dieser Genosse soll delegiert werden. Desgleichen ist zu verfahren bei der Delegation von Genossen, die in den Betriebsräten tätig sind. Für die gewerkschaftliche Tätigkeit werden sich am besten Angestellte der Gewerkschaften eignen, weil diese die meiste Erfahrung und Zeit für diesen Zweck haben. Die Genossen müssen aber absolut zuverlässig sein. Die Adressen der auszuwählenden Genossen (es können mehrere sein) sind spätestens bis 20. November an die Gewerkschaftszentrale, Berlin, Münzstr. 24, einzufenden. Die Einladung zu der Konferenz ergeht an die Genossen direkt.

Die Finanzierung der Delegation sollte nach Möglichkeit im Bezirk vorgenommen werden, damit die Zentrale nur im Ausnahmefall zu den Kosten beizutragen braucht.

Umgehend ist in den Bezirken Umchau zu halten nach tüchtigen Genossen, in den einzelnen Orten und in den einzelnen Organisationen, die die Leitung der Fraktion übernehmen. Vor allem müssen alle Adressen der oppositionellen Gewerkschaften gesammelt werden. Diese Adressen sind an die Gewerkschaftszentrale, Berlin, Münzstraße 24, einzufenden, damit wir die oppositionellen Elemente der einzelnen Gewerkschaften über das ganze Reich miteinander in Verbindung bringen können. Laufende wöchentliche Berichte über das, was an oppositioneller Arbeit in den einzelnen Gewerkschaften, in den einzelnen Orten geleistet wird, bitten wir, uns gleichzeitig zu übersenden. Der Offensiv, die der Allgemeine Gewerkschaftsbund und die Ufa gegen die Kommunisten, und vor allen Dingen gegen die kommunistischen Zellen begonnen, ist sofort größte Abwehrfähigkeit unsererseits entgegenzusetzen. Das wird nur möglich sein, wenn wir schnell alle zuverlässigen Elemente zu gemeinschaftlicher Arbeit sammeln.

Die Konferenz wird Richtlinien über die Tätigkeit der Kommunisten in den Gewerkschaften aufstellen und dem Parteitag zur Bestätigung vorlegen, aber bis zu ihrem Zusammenritt muß schon eine Sammlung der revolutionären Genossen stattgefunden haben, damit eine organisatorische Grundlage für eine verstärkte und einheitliche kommunistische Propaganda vorhanden ist.

Zur Erledigung der Zentralarbeiten ist ein gemeinsames Komitee aus drei Kommunisten und drei linksunabhängigen gebildet worden.

Mit kommunistischem Gruß  
Die gewerkschaftliche Kommission der K. P. D. und U. S. P. D.

Die mit U. S. P. D. unterzeichnenden Kommissionsmitglieder gehören nicht mehr dieser Partei an, sondern sind Neukommunisten. Es gibt Verbrecher gegen das gemeine sittliche Recht, aber auch solche gegen die Klassenolidarität des Proletariats. Zu der zuletzt genannten Gattung gehören die Kommunisten. Sie wüten gegen die Einigkeit der Arbeiterschaft und leisten damit der Reaktion und dem Kapitalismus vortreffliche Dienste. Moskau will es, Moskau befiehlt es und unsere deutschen Bolschewisten haben zu gehorcht. Gegen Moskau gibt es keine Auflehnung, kein Mitbestimmen, Moskau diktiert und die deutschen Schafe springen hinter dem russischen Leitwaggon in den Abgrund. Gegen diesen Wahnsinn muß sich die organisierte Arbeiterschaft, die selbständig denken gelernt hat, mit allen Mitteln wehren, sonst wird sie in ein endloses Blutbad hineingezogen. 1917 kam die russische Revolution, und noch heute werden die russischen Arbeiter zur Schlachtbank geführt. Es ist aber auch kein Ende abzusehen, denn der Bolschewismus lebt vom Kriege, wie Huysmans, der Sekretär der sog. Internationalen, am 21. November in Berlin sagte. Er führte als bester Kenner der Verhältnisse aus: „Die Genossen in Moskau verkünden neue Prinzipien. Danach soll nicht die Demokratie, sondern die Diktatur herrschen, und sie führen dies Prinzip mit rückwärtslosem Terror durch. Aserbeidschan war eine demokratische Bauernrepublik. Die Bolschewiki haben diese Republik vernichtet und 15 000 Menschen umgebracht. Armenien wurde überfallen und die sozialistische Republik im Wunde mit Kemal Pascha erdrückt.“ Dann teilt Huysmans mit, daß jetzt die Republik Georgien, wo 90 Prozent der Wähler sozialdemokratisch gestimmt haben, als nächstes Opfer bolschewistischer Blutgier und Völkermordes auszuwählen ist.

Nun brauchen die Bolschewisten Hilfe, um ihr System weiter aufrechterhalten zu können. Zu diesem Zweck soll die starke deutsche Arbeiterbewegung zerstört werden, damit sie dem Unternehmertum gegenüber wehrlos wird. Die deutsche Reaktion setzt dann ein und die Arbeiter sollen, zur Verzweiflung getrieben, den Bolschewisten in die Arme laufen. So spekuliert Moskau. Unsere Kommunisten sollen Zutreiberdienste leisten, und sie sind dazu bereit. Und man muß gestehen: Diese Leute wissen sehr gut den Weg ins Elend und Verderben, aber sie wissen leider keinen mehr heraus.

Zwei Sorten von Kommunisten gibt es: Solche mit Ideen und solche ohne Ideen. Die Zahl der ersteren ist recht gering. Sie sind aber Vertreter des historischen Materialismus und wissen, daß der Kommunismus heute noch nicht durchführbar und erst recht mit Gewalt auf die Dauer nicht zu halten ist. Die Zahl der ideenlosen Kommunisten ist größer. Diesen ist mit Vernunftgründen nicht leicht beizukommen, deshalb sind sie auch gefährlich. Unsere Kollegen und Kolleginnen müssen diese Sorte stets im Auge behalten, damit sie in ihrer Zerstörungsmaschine den gewerkschaftlichen Organisationen keinen Schaden zufügen können.

### Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen.

Vom 8. November 1920.  
Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) nach Anhörung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats folgendes verordnet:

- § 1. Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben (§ 105b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung) und von Betrieben des Reichsgewerbes, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, jedoch ausschließlich der Betriebe des Reichs und der Länder, sind verpflichtet, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Demobilisierungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie
1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betrieb entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsunzulänglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers wesentlich verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte funktionsmäßige Anwendung;
2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch
a) in Betrieben oder selbständigen Betriebszweigen mit in der Regel weniger als zweihundert Arbeitnehmern zehn Arbeitnehmer,
b) in Betrieben oder selbständigen Betriebszweigen mit in der Regel mindestens zweihundert Arbeitnehmern fünf vom Hundert der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als fünfzig Arbeitnehmer zur Entlassung kommen. Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind.
Die beschlossene Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilisierungsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von sechs Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden. Wird sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der im Falle 1 dieses Absatzes und im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen getroffen, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Anzeige erneut zu erstatten.
Auf eine Maßnahme der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art infolge unvorhersehbarer Ereignisse sofort getroffen werden, so ist die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Erstattung der Anzeige, und die im betroffenen Betrieb oder selbständigen Betriebs-

teile vorhanden und die für ihn bestimmten Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen, und Halbfabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß der zuständigen Demobilisierungsbehörde mitzuteilen.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten die Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

§ 2. Innerhalb der im § 1 Abs. 2 festgesetzten Fristen und im Falle des § 1 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige darf ohne Genehmigung der zuständigen Demobilisierungsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verfügt werden.

§ 3. Die zuständige Demobilisierungsbehörde hat im Benehmen mit Betriebsleitung und Betriebsvertreter, geeignetenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere der zuständigen Fachorganisationen (z. B. wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper, Außenhandelsstellen) und der amtlichen Berufsvertretungen, unverzüglich aufzuklären, welche Umstände die beschlossene Maßnahme veranlassen; die Aufklärung muß innerhalb der im § 2 genannten Fristen durchgeführt sein. Die Aufklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes angezeigt erscheinen.

Die Landeszentralbehörden und die zuständigen Demobilisierungsbehörden werden ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes aufzuklären und Zwischerverhandlungen gegen § 2 zu verhindern.

§ 4. Die zuständige Demobilisierungsbehörde ist ermächtigt,

- 1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die im § 1 Abs. 2 festgesetzte Frist um zwingenden Gründen um einen Monat und, falls weiterhin zwingende Gründe vorliegen, um weitere zwei Monate zu verlängern. Die Vorschriften der §§ 2, 3 bleiben entsprechend anwendbar;
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch die vom Abbruch oder der Entziehung betroffenen oder betroffenen Gegenstände (Sachen und Rechte) zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesfiskus zu enteignen. Statt der Enteignung kann die Übertragung der Gegenstände auf eine von der Demobilisierungsbehörde zu bestimmende andere Person ausgeprochen werden. Die Beschlagnahme darf nur innerhalb der in §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fristen erfolgen; die Enteignung oder Übertragung muß spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf dieser Fristen erfolgt sein.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der Demobilisierungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme zu verwalten und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung mit der Enteignung oder Übertragung, falls eine solche nicht stattfindet, mit dem Ablauf der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Fristen. Die Ausübung der im Abs. 1 festgesetzten Befugnisse erfolgt durch Zustellung eines entsprechenden Beschlusses an den Inhaber oder Leiter des Betriebes. Sobald die Enteignungs- oder Übertragungsanordnung dem Betroffenen zugeht, geht das Eigentum an der Sache oder das entzogene Recht auf den Landesfiskus oder die in der Anordnung bezeichnete Person über. Gegen die Fristverlängerung nach Abs. 1 Nr. 1 kann Einspruch bei der Landeszentralbehörde erhoben werden.

Die Beschlagnahme und Überweisung von Brennstoffen im Sinne der Verordnung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) erfolgt lediglich durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung und die von diesem ermächtigten Stellen entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften.

Die Enteignung oder Übertragung an eine andere Person nach Abs. 1 Nr. 2 hat gegen angemessene Entschädigung, die den Tagespreis des Tages der Beschlagnahme nicht übersteigen darf, zu erfolgen; entgangener Gewinn ist nicht zu erstatten. Durch die Enteignung oder Übertragung darf die ordnungsmäßige Führung der übrigen Teile des Betriebes nicht beeinträchtigt werden, sofern nach Lage der Sache eine Weiterführung des Betriebes in Frage kommt. Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten von der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an der ordentlichen Reichsweg zulässig. Die Bestimmungen der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1968) bleiben unberührt.

§ 5. Ist eine Anzeige entgegen § 1 nicht erstattet, so sind die Befugnisse der Demobilisierungsbehörde aus §§ 3 und 4 an die dort genannten Fristen nicht gebunden.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, a) wenn die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung einer dafür zuständigen Behörde oder mit behördlichen Befugnissen ausgeführt werden; b) auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwendet werden.

§ 7. Der den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 oder den nach § 3 Abs. 2 ergangenen Anordnungen vorläufig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister erteilen gemeinsam die erforderlichen Ausführungsanweisungen.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 8. November 1920.

Der Reichswirtschaftsminister. Dr. Scholz. Der Reichsarbeitsminister. Dr. Brauns.

### Schrittmacher der Reaktion.

Wie ein stolzer Bau stand in den Zeiten vor dem Kriege die deutsche Arbeiterkraft dem Moloch Kapitalismus gegenüber. Das Proletariat zerstückelt sich heute selbst durch die vielen Spaltungen, die an Bahnsinn grenzen. Und die Reaktion, die Sinnes, Thymen, Dorsig usw.? Denen kann das nur angenehm sein, wissen sie doch nur zu gut, daß die Zerstückung der Arbeiterorganisationen zu ihrem Vorteil gereicht. Durch die Uneinigkeit der Arbeiterkraft hoffen sie diese von dem Glauben an den Sozialismus abzuhängen und sie weiter ausbeuten zu können. Das Scharfmachertum ist sich bewußt, daß letzten Endes weiten Arbeiterkreisen durch die Selbsterleuchtung der Sozialisierungsgebäude und überhaupt die Idee der Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine sozialistische Gemeinwirtschaft zum Aufschloß werden muß. Und dabei erhebt lauter und immer lauter das von Not und Elend gepeinigete Proletariat den Schrei nach Erlösung durch Vertiefung des Sozialismus. Das Heer der Arbeitslosen wächst tagtäglich. Es ist ihnen keine Möglichkeit gegeben, sich Verdienstmöglichkeit zu schaffen. Sie wollen arbeiten und fordern Arbeit, und die Industriellen sabotieren, indem sie ihre Betriebe schließen. Wer mag die Rettung aus dem Jammer bringen? Jede einzelne, von der rechten bis zur äußersten linken der Arbeiterpartei, glaubt das Beste für das Volk zu wollen. Ihr Ziel sind sie sich im großen und ganzen wohl einig, doch in der Richtung zum Ziel, da trennen sich die Geister. Während eine Gruppe den Weg nach Behauptung beschreiten will, hofft die andere Gruppe bei jeder sich bietenden Gelegenheit, oder gar um jeden Preis, auch unter Verwendung von Gewalt und Terror, die Fahrt zum Ziel anzutreten, mag auch die Gruppe noch so feinsinnig und bergig sein. Wenn auch das in den letzten 2 Jahren durch die Revolution für uns Erreichte nicht befriedigen kann, so wird man sich doch die ernsthafte Frage vorlegen müssen, was hätte erreicht werden können, wenn der Reaktion die geschlossene Phalanx der Arbeiterschaft gegenübergestanden hätte.

Leider ist diese Zerstückung auch in die Reihen der einzelnen Gewerkschaftsgruppen hineingetragen worden. Hier gibt es neben dem Schloß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die Sektionsgruppen der Unionisten, Syndikalistin und wie die... ist noch alle heißen mögen. Mit jedem ihnen zu Gebote stehenden Mittel setzen diese ihre zerstückende Tätigkeit in den Reihen der Verbände fort. Den „Bonzen“ bleibt der Kopf natürlich nicht ungewaschen. Doch was diese Führer (in Gänjeschichten) für die Arbeiterbewegung schon getan haben, das verraten sie nicht, weil sie es nicht können. Wer nicht mit ihnen denkt, wird als gelb bezeichnet, ist ein Verräter, ein Konterrevolutionär. Und wie sieht es mit ihrer Anhängererschaft aus? Zum Teil sind es solche Leute, die sich in ihrem ganzen Leben noch nicht um Gewerkschaft und Partei gekümmert haben, die sich die anderen für sich die Kasparianer aus dem Feuer holen lassen. Wurde dann der ehrliche Kollege gemagt, stellen sich diese Herrschaften hin, lächeln ihn noch aus und beschimpfen ihn noch oben drauf! Dann gibt es aber noch solche Elemente, die nur deshalb in der Union sind, weil — ja weil sie eben ein paar Pfennige weniger Beitrag zu zahlen haben als beim Fabrikarbeiterverband. Sie wissen tatsächlich nicht, was ihre Mitgliedschaft auf sich hat. Dabei sind sie fromme Leier des ihnen am Herzen liegenden Generalanzeigers, merken aber gar nicht, daß sie hierdurch im schlimmsten Maße gegen ihre Interessen handeln. Deso mehr wird aber geschimpft, in der Fabrik, in Zusammenkünften, am Bierstisch — ganz gleich, geschimpft wird. Wahrscheinlich „Kassenbewußte“ Leute! Die Leistungen der Unionisten und Syndikalistin können wirklich stolz sein auf diese Elite ihrer Gruppen. Ob sie glauben, mit diesen Leuten die Welt erobern zu können? Die Tage des Generalstreiks anlässlich des Kapp-Putsch, der ja in seiner Gesamtheit so glänzend durchgeführt wurde, haben was ja auch in dieser Hinsicht so manches „wahre Gesicht“ kennen gelernt. Unser größter Feind ist die Uneinigkeit. Während die Arbeiterschaft sich zerstückelt, hebt die Reaktion und erhebt täglich ihr Haupt froher denn je. Man denke nur an die in letzter Zeit sich häufenden verheerendsten Verbrechen aus dem Geppack der Dreyfus-Kollegen, das gibt ja Deuten Anlaß!

Sollen die Spekulationen ihren Fortgang in den Gewerkschaften nehmen? Nie und nimmermehr! Die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten deutschen Gewerkschaften sind die mächtigste Bewegung in der Welt. Hier ist ein geschlossenes, aufgestärktes Arbeiterheer. Wenn es sich einig ist, ist es ihm gegeben, dem Kapitalismus den Atem auszubrauen. Darum laßt uns zusammenhalten und kämpfen mit aller Kraft und Entschlossenheit um den Sozialismus, für die Befreiung der Menschheit. Deshalb helfen die Gewerkschaften ausbauen. Mit dem ererbtenen Druckkraft können wir keinen Schritt weiter, im Gegenteil, wir gehen immer zurück. Denkt an die Gefahr, die gemacht worden sind. So darf es nicht weitergehen! Die Kraft des Proletariats baut sich auf in voller Einheit und Geschlossenheit. Dann kommt es auch die nächsten Führer, die wissen, was sie wollen, durch erprobte Arbeit und Erfahrung. Fort mit den Leuten, die mit radikalen Scheinreden glauben die Welt erobern zu können! Jeder Arbeiter muß sich bewußt sein, daß, wenn erst die Gewerkschaftsbewegung zertrümmert ist, die Reaktion freie Hand hat. Aber dann reißt uns! Deshalb laßt uns die Frage wahrer Kollegialität sowie der Disziplin, Treue und Opfernüchternheit zum Verbände machen. Dann werden die dringenden Stellen verschwinden und die Widerwärtigen müssen erkennen lernen, daß die geschlossene Phalanx einer gewaltigen Arbeiterkraft ein unüberwindliches Hindernis ist!

Wiederholungen a. H. 1920

### Revolutionäre Gewerkschaften?

In unserer Nr. 41 des „Proletariats“ vom 9. Oktober 1920 hat der Redakteur G. O. zum ersten Mal die Frage der revolutionären Gewerkschaften erörtert. Wir sind dem Redakteur sehr dankbar, daß er diese wichtige Frage in der Öffentlichkeit erörtert hat. In der ersten Nummer des „Proletariats“ hat er die Frage erörtert, ob die Gewerkschaften revolutionär sein können, wenn sie sich nicht mit der Revolution verbinden. Er hat die Antwort gegeben, daß die Gewerkschaften revolutionär sein können, wenn sie sich mit der Revolution verbinden. Er hat die Antwort gegeben, daß die Gewerkschaften revolutionär sein können, wenn sie sich mit der Revolution verbinden.

nicht wieder bei der Schwabenbrauerei arbeiten wolle; er könne dort als Heizer anfangen. Der Heizer, dessen Stelle er erhalten sollte, käme irgendwie nicht wieder. Auf den Einwand, daß dort gestreikt werde, wurde ihm erwidert, die Heizer der Brauerei fähre, auch die alten Brauerarbeiten wieder. Schulz trat alsdann wieder bei der Schwabenbrauerei ein, ohne sich im geringsten bemüht zu sein, als Streikbrecher gelten zu können. Hiernach hat Schulz noch auf anderen Werken in Düsseldorf gearbeitet und stets seine Glaubensgrundsätze vertreten. Nachdem Schulz mit anderen denkenden Kollegen zusammengetroffen und sich mit ihnen auseinandergesetzt, trat er den Freieren näher und widmete sich dem Studium der sozialistischen Weltanschauung. Dieses führte dazu, daß er im Jahre 1910 in die Sozialdemokratische Partei eintrat und hier als agitatorisch tätiges Mitglied sich Geltung verschaffte. Infolge seiner Tätigkeit ist Schulz im Laufe der Zeit mit Vertrauensposten betraut worden.

Hiernach kann Schulz nicht im geringsten der Vorwurf gemacht werden, er sei ein Streikbrecher. Das eine oben erwähnte Vorkommnis, welches nebenbei beträchtlich zurückliegt, kann unmöglich diesen Vorwurf rechtfertigen.

Ebenso unbegründet ist der weitere Vorwurf eines Gefährdeters. Schulz hat niemals eine derartige Tätigkeit ausgeübt, wenngleich ihm eine derartige Bezeichnung als Spitznamen von Kollegen angehängt worden ist. Schulz ist stets ein aufrichtig denkendes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei gewesen und bestrebt gewesen, seine Kollegen dem sozialistischen Sinn zuzuführen.

### Die gerechte Entlohnung.

Mit großem Interesse habe ich die vom Kollegen Senfteil unter der Ueberschrift: „Die gerechte Entlohnung“ gemachten Ausführungen in der Nr. 46 des „Proletariats“ gelesen. Dieses Thema wird wohl in der Gegenwart unter der Industriearbeiterschaft viel diskutiert, und man kann die verschiedensten Meinungen hierüber hören, wie auch aus den Ausführungen des Kollegen Senfteil hervorgeht.

Eine „gerechte Entlohnung“, die alle zufriedustellen würde, wird m. E. niemals möglich sein, und zwar deshalb nicht, weil alle Menschen mehr oder weniger egoistisch sind, und diese spezifisch menschliche Eigenschaft, welche besonders in der gegenwärtigen Zeit in so hoher Blüte steht, wird vor allem in dieser Frage selten ein heiliges Urteil zulassen. Und deshalb muß ich in vielen Punkten dem Kollegen Senfteil zustimmen. Nur in einigen Punkten bin ich anderer Meinung.

Vom individuellen Standpunkte wäre wohl eine „Entlohnung nach Leistung“ gerecht. Hierbei wäre jedoch auch wieder ein Unterchied zu machen zwischen rein mechanischer körperlicher Tätigkeit und einer Tätigkeit, die außer dieser Körperkraft auch noch eine mehr oder weniger große geistige Anspannung beansprucht. Wenn eine völlig gleiche Entlohnung ohne Berücksichtigung dieser Momente würde kaum im Interesse des einzelnen sowohl, wie auch in dem der Allgemeinheit liegen, weil sonst jedes Streben nach Verbesserung der Leistungen aufhören würde. Gerade dieses Streben aber muß immer größerer Vollkommenheit der menschlichen Leistungen liegt im Interesse derjenigen Wirtschaftsjorn, die wir wohl alle anstreben, nämlich der sozialistischen.

Kollege Senfteil meint nun, es ist nicht immer das persönliche Verdienst des Fabrikarbeiters, das er besondere Fähigkeiten besitzt, auf Grund welcher er eine bessere Bezahlung für seine Leistungen als gerechtfertigt ansieht. In vielen Fällen ist das zweifellos richtig, jedoch nicht in allen. Es ist aber häufig vorgekommen, daß Kollegen Gelegenheit geboten wurde, sich ebenfalls diese Kenntnisse anzueignen, infolge mangelnder Energie oder Gleichgültigkeit, manchmal auch infolge allgemeiner Unfähigkeit, war ihnen dies eben nicht möglich, und darum ist es doch wohl nicht ganz unangebracht, wenn jemand für seinen Mehraufwand an Energie und Streben nach Verbesserung eine gewisse Belohnung, eben in Form einer besseren Bezahlung, erhält. Ein derartiger Anreiz wird auch kaum in einer sozialistischen Wirtschaft zu erhaschen sein. Dieses wäre ungefähr meine Meinung über die „Entlohnung nach Leistung“.

Nun noch einiges über die „Entlohnung nach Verbrauch“. Diese Entlohnung liegt wohl in erster Linie im Interesse der verheirateten Arbeiter. Ich bin nun der Meinung, daß vom sozialen Standpunkte dieses Entlohnungssystem das zweckmäßigste wäre, und ich will versuchen, es zu begründen. Von dem oben angeführten Standpunkt aus liegt in der „Entlohnung nach Leistung“ für die verheirateten Arbeiter ohne Zweifel eine große Härte, je nachdem dieselben eine mehr oder weniger große Kinderzahl haben. (Unabhängig meines prinzipiellen Standpunktes: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn.) Nehmen wir an eine Familie mit drei Kindern. Der verheiratete und der unverheiratete Kollege haben bei gleicher Arbeitsleistung gleichen Lohn, so hat der Verheiratete für seine Person doch nur den fünften Teil von dem, was der andere hat, denn er muß seinen Verdienst in fünf Teile teilen, und so kann jeder denkende Mensch sich vorstellen, wie gering die Aussicht jeder Person der fünfköpfigen Familie ist, sich die nötigen Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände — ganz abgesehen von den sonstigen luxuriösen Genüssen — zu beschaffen. Wenn man dann noch die gegenwärtig sehr gestiegene Kaufkraft des Geldes berücksichtigt, so wird das Verhältnis ein noch ungünstigeres. Dadurch aber wird die „gerechte“ Entlohnung nach Leistung“ vom sozialen Standpunkte entzerrt und zum unangelegten. Nach dem oben Gesagten wäre es daher wünschenswert, wenn hier auf irgendeine Weise ein Ausgleich geschaffen werden könnte. Eine Möglichkeit wäre vorhanden in der von verschiedenen Betriebsräten gewählten Form der Kinderzulagen. Der vom Kollegen Senfteil und auch wohl von anderen gemachten Vorschlag des Abzugs des Unternehmers bei der Einstellung welche ebenfalls gerechtfertigt aber nicht überprüfbar werden darf, denn sozial bedingte und sehr starke ohne Kinder gibt es doch wohl nicht, um alle Unternehmern zu erzeigen, könnte man vielleicht dadurch begünstigen, daß in den Tarifverträgen Bestimmungen aufgenommen würden, welche die Löhne dieser Arbeitergruppen auf die Unternehmern gleichmäßig verteilen. Dies könnte eine in der Welt geschickte, das man für bestimmte Betriebe gewissermaßen Kassen gründen, in welche jeder Unternehmer, entsprechend der Anzahl der Beschäftigten, ohne Rücksicht ob verheiratet oder nicht, einen gewissen Anteil zu zahlen hätte. Aus diesen Kassen nun würden die Kinderzulagen gezahlt. Dann hätten die Unternehmer kein Interesse daran, in dieser Beziehung Unterhändler zu machen. Dieser wäre zur Befreiung des gefährdeten Arbeitskräfte erforderlich, daß, wie auch der Kollege Senfteil richtig bemerkt, das Abschlußverhältnis der Arbeiterkraft, besonders bei Entlohnungen und Entlassungen, wesentlich erweitert würde. Das würde geschehen, indem das Betriebsrätegesetz, dessen Mängel von niemand, der auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht, bestritten werden können, entsprechend zugunsten der Arbeiterkraft umgestaltet würde. Eine andere Möglichkeit wäre noch die der staatlichen Hilfe, jedoch die Lösung dieses Problems mußte Aufgabe anderer Jahrgänge sein.

Oben die Darstellung der vorstehend geschilderten Entlohnungssysteme hört man oft den Einwand: Warum können die Betriebsräten sich nicht an die Arbeit machen? Aber die richtige Antwort, die alles andere nur ein Spielchen und noch viel weniger vollenständliches Tarifverhältnis wäre, könnte man zur Lageveränderung übergehen. Da sie aber nicht möglich ist, muß doch etwas dagegen gesagt werden. Ich wäre die Vorstellung einer gewissen Art von „Entlohnung“, einmal darüber nachzudenken, welche ihre sozialistische Begründung ist, welcher Zweck erreicht. Über die Folgen eines solchen Systems werden wir später, wenn die Arbeiter zu erörtern, und sich dann eine Meinung bilden wird. Es liegt auch in ihrem materiellen Interesse, wenn sich der verheiratete Kollege nicht durch irgendwelche persönliche Verantwortlichkeiten belasten läßt, derartige Kassen zu gründen zu lassen, denn die Kinder sind m. E. nicht zu unterschätzende Bedürfnisse aller möglichen Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände, wodurch sie auch dem Unternehmern einen gewissen Gewinn zu verschaffen und zur Verbesserung der Lage beitragen können. Es ist allen diesen Gründen ergibt sich, daß es sehr wohl im Interesse der Arbeiter liegt, wenn man betriebsräte ist, einen Ausgleich der ungleichen Härten in der Entlohnung der Verheirateten gegen die Unverheirateten herbeizuführen. Karl R. E. M. A. N. U. S. S. E. N.

### Betriebsrätewesen.

#### Unberechtigte Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes.

Die Firma E. E. Jenner (Berlin) hatte ein Mitglied des Betriebsrats und drei andere Arbeiter entlassen. Die Entlassenen klagten auf Wiedereinstellung und Entschädigung. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin fällte, unter dem Vorsitz des Dr. Georgi, folgende Entscheidung:

„Die am 10. Juli 1920 ausgesprochene Kündigung der Antragsteller wird für unwirksam erklärt. Der Betriebsrat ist weiter zu beschäftigen und ihm für die Zeit der Arbeitslosigkeit der tarifliche Lohn nachzuzahlen. Für die drei Arbeiter gilt folgendes: Die drei Antragsteller sind wieder einzustellen und für die Zeit der Arbeitslosigkeit mit vollem Arbeitstariflohn zu entschädigen. Werden die drei Antragsteller nicht wieder eingestellt, so wird der Firma eine Entschädigungspflicht von 500 Mk., 1000 Mk. und 400 Mk. auferlegt.“

Aus der Begründung des Urteils ist folgendes zu entnehmen: „Dem Betriebsrat steht der besondere Schutz der §§ 96 und 97 des B.-R.-G. zu, welche sämtlich nicht berücksichtigt worden sind. Außerdem kommt sowohl für den Betriebsrat wie für die drei anderen Antragsteller hinzu, daß sie wegen Arbeitsmangels entlassen worden sind, das Schiedsgericht jedoch diese Gründe nicht als stichhaltig anerkennen kann, da der Betrieb nach wie vor besteht und ohne Arbeitsstreckung gearbeitet wird, und die in § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 vorgesehene Arbeitsstreckung nicht vorgenommen wurde. Ferner steht fest, daß die Firma auf die wirtschaftliche Lage der entlassenen Arbeitnehmer keinerlei Rücksicht genommen hat, somit also auch den § 13 der Verordnung vom 12. Februar unberücksichtigt ließ.“

### Aus der Industrie

#### Chemische Industrie

#### Schiedsspruch für die Kali-Industrie.

Der zur Schlichtung der Tarifstreitigkeit im Kalibergbau auf Grund des § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zusammengetretene Schlichtungsausschuß hat in der Sitzung im Reichsarbeitsministerium am 20. November 1920 mit Stimmenmehrheit folgenden Schiedsspruch gefaßt:

„Mit Wirkung vom 1. November 1920 an werden die Sätze der Lohnstufen vom 17. Dezember 1919 unter Berücksichtigung der Nachträge vom 9. März, 22. April und 28. Juli 1920 um je 1 Mk. erhöht. Gleichzeitig werden das Kinder- und Hausstandsgeld von je 2 auf 3 Mk. erhöht.“

Die Entscheidung über den Antrag der Arbeitnehmer, daß schon bezahlte höhere Löhne weiterzuzahlen sind, ist von dem in § 12 des Tarifvertrages vom 9. März 1920 vorgesehene Stellen gez. Wiger.“

#### Explosionen an Druckminderungsventilen von Sauerstoff-Flaschen.

Herr S. J. Scholte, Oberarbeitsinspektor in Amsterdam, schreibt im „Zentralblatt für Gewerbehygiene“, Nr. 10:

Die letzte Nummer der „Sozialtechnik“ (Heft 12, 1919) brachte einen Aufsatz über dieses Thema von Dipl.-Ingenieur W. Gärtner (Stuttgart), in dem der Verfasser auf Grund seiner Erfahrungen die Beachtung folgender Forderungen als Schutzmaßnahmen gegen Explosionen empfiehlt:

1. Man wähle Ventile von Firmen, die auf diesem Gebiete die nötige Erfahrung haben und deren Name für gute Ausführung bürgt.
2. Das Ventil soll mit Ausbrennschutz und Sieben versehen sein.
3. Schadhafte Ventile sende man der Fabrik ein.
4. Ab und zu sehe man das Sicherheitsventil nach und ersetze lahm gewordene Federn.
5. Man weise die Arbeiter an, das Flaschenventil langsam, nicht ruckweise zu öffnen und das Ventil von Öl und Fett freizuhalten.
6. Man schraube das Ventil erst an, nachdem zuvor die Flasche kurz ausgeblasen wurde.
7. Beim Öffnen der Ventile trete der Arbeiter seitlich neben das Druckminderungsventil.
8. Bemerkte der Schweißer eine Erwärmung des Reduzierventils, so weide er dies sofort seinem Vorgesetzten.

Nach unserer Meinung und unseren Erfahrungen sollten diese acht Gesichtspunkte noch durch einen ergänzt werden, den wir gerade für den wichtigsten halten. Auch wir haben die Erfahrung gemacht, daß der Ausbrennschutz kein zuverlässiges Vorbeugungsmittel ist und daß auch derartig ausgerüstete Ventile ab und zu in Brand geraten. Wir sind der Meinung, daß in vielen Fällen die Kompressionswärme der im Verbindungsrohrchen stoßweise komprimierten Luft einen Brand der Hartgummiabichtung verursacht. Die Flamme brennt dann in dem hochkomprimierten Sauerstoff lebhaft weiter, das Eisen und den Stahl verdrennend und das Öffnen der Apparatur zum Schmelzen bringend.

Nach einer Abhandlung eines Herrn Leo Thoma (Neuß), die ich in Uebersetzung in einer holländischen Fachzeitschrift 1912 fand, soll die Kompressionswärme folgende Temperaturen erzeugen:

Flaschendruck in Atm.	Erdbtemperatur in °C
150	969,5
125	906,0
80	764,2
40	578,2
20	428,2

Es handelt sich also durchweg um recht bedeutende Temperaturen. Unser Schutzmittel gegen Ausbrennen kostet nichts, verlangt aber den guten Willen der Arbeiterschaft, auf den man sich leider nicht immer verlassen kann. Es beruht darauf, daß der heißen

komprimierten Luft Gelegenheit zum Entweichen gegeben wird. Zu diesem Zwecke ist folgendes zu beachten:

1. Der Hahn am Ventil auslass soll ganz geöffnet sein.
2. Der Schweiß- oder Schneidbrenner soll vom Schlauche ganz abgenommen, und
3. das Reduzierventil selbst soll ein wenig geöffnet, die Hebel-schraube am Ventil also ein wenig eingedreht, statt wie üblich ganz ausgekreuzt sein.

Auf diese Weise geht zwar etwas Sauerstoff verloren, die Ausbesserung ausgebrannter Ventile kostet aber noch mehr.

Die Anordnung des Sicherheitsventils, wie sie der Schweisereische Verein in Basel verlangt, d. h. daß es nach unten ausbläst, ist sehr richtig. Nur bei dieser Anordnung werden Schäden durch die gelegentlich aus dem Ventil hervortretenden Flammen am besten vermieden.

Beim Original-Weiß-System bläst die Stichflamme dem Arbeiter ins Gesicht, beim Dräger-S-Apparat spritzt sie gegen Flasche und Flaschenventil; dadurch werden dem Arbeiter unter Umständen Hände und Arme verbrannt.

Die Manometer sollen derart gestellt sein, daß der Arbeiter beim Öffnen der Ventile neben dem Reduzierventil stehen muß, weil er sonst den Druck nicht ablesen kann. Dann läuft er auch nicht Gefahr, von einer Stichflamme oder von fortgeschleuderten Teilen des Apparates getroffen zu werden.

### Zechen-Nebenbetriebe.

Die Ausdehnung der chemischen Industrie im Ruhrgebiet nimmt einen immer größeren Umfang an. Die Zechenbesitzer haben erkannt, daß durch die Ausbeutung der Kohle für die Unternnehmer ein guter Gewinn erzielt werden kann. Um die Ausbeute der Kohle rationeller zu gestalten, werden in der Nähe der Zechen Kolereien angelegt, an die Kolereien schließen sich große chemische Werke und Bräutereien an.

Die Zechenbesitzer verstehen es, nicht nur die Kohle, sondern auch die Arbeiter auszuhebeln. Die Arbeiterkraft auf den Zechen ist allen Witterungsbedingungen ausgesetzt, dadurch schließen sich allerlei Krankheiten in den Körper des Arbeiters an.

Die Bräutereien sind wohl die gesundheitsgefährlichsten Abteilungen auf den Zechen. Fängt ein junger Arbeiter auf der Bräuterei an, so kann man schon nach Wochen bemerken, daß seine Gesundheit stark gelitten hat. Durch das Einatmen der giftigen Dämpfe entstehen Hautgeschwüre, die große Schmerzen verursachen, die Haut wird spröde und rißig. Wenn andere Leute sich in der Natur von der Sonne beizenen lassen, müssen diese Arbeiter den Schakeln ausweichen.

Über trotzdem werden die Zechen-Nebenarbeiter schlecht bezahlt und schlecht behandelt.

Ein großer Teil der Zechen-Nebenarbeiter hat sich heute dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands angeschlossen, weil nur diese Organisation in der Lage ist, ihnen Hilfe und Beistand zu leisten. Darum, Kameraden, die ihr auf den Zechen-Nebenbetrieben beschäftigt und noch unorganisiert seid, folgt unserem Ruf und schließt euch dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands an, dann erst werden wir eine Macht bilden und den Unternnehmern zeigen, daß wir nicht gewillt sind, uns als Sklaven behandeln zu lassen. Auch wir wollen an der Befreiung der Arbeiterkraft vom kapitalistischen Joch teilnehmen. R. S.

### Papier-Industrie\*\*\*

#### Verbindlichkeitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Papier-Erzeugungs-Industrie.

Der zwischen dem Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie in Charlottenburg, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands und dem Gewerksverein deutscher Fabrik- und Handarbeiter (H.-D.) am 22. Juli 1920 abgeschlossene Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie wird für diesen Berufskreis gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) für das Gebiet des Deutschen Reiches für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Juli 1920. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 4. Juni 1919 außer Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.  
Im Auftrage: Sigler.

### Papier verarbeitende Industrien

#### Unternehmergewinne in der Tapeten-Industrie.

Bei fast allen Tarifverhandlungen für die Tapeten-Industrie wurde von den Tapetenfabrikanten immer wieder auf die schlechte Geschäftslage der Tapeten-Industrie hingewiesen und alle Einwendungen der Arbeitervertreter, daß auch die Tapetenfabrikanten sehr große Gewinne erzielen, wurden mit nichtssagenden Redensarten abgeferligt.

Die größte Anzahl der Tapetenfabriken befinden sich in Privatbesitz, während nur vier Tapetenfabriken Aktiengesellschaften sind. Von einer derselben, der Tapetenfabrik Humantal, wird jetzt der Geschäftsbericht und Jahresabschluss 1919/20 veröffentlicht, dessen Abschlußzahlen genau das Gegenteil von dem beweisen, was uns die Fabrikanten bei jeder Gelegenheit über die Geschäftslage der Tapeten-Industrie gesagt haben.

Bei einem Aktienkapital von 800 000 Mk. wurde im Geschäftsjahr 1919/20 ein Betriebsgewinn von 3 138 760,79 Mk. erzielt; allerdings sind von diesem Betriebsgewinn an Unkosten die Löhne, Gehälter, Steuern, Zinsen, Versicherungen, Frachten, Stanti und Reparaturen mit 2 504 659,16 Mk., an Abschreibungen für Immobilien, Maschinen und Werkzeuge, Walzen und Formen und Utensilien 255 393,03 Mk. abzuziehen, so daß ein Reingewinn von 394 429,94 Mk. verbleibt.

Die Verwendung des Reingewinns ist folgendermaßen vorgesehen: Reserve 40 000 Mk., Spezialreserve 50 000 Mk., Latenzsteuer 800 Mk., 4 Prozent Dividende 32 000 Mk., 6 Prozent Superdividende (Ubergewinnanteil) 48 000 Mk., 12 Prozent Dividende für die dividendenlosen Jahre 1914/15, 1915/16 und 1916/17 96 000 Mk., Zantienen 24 590,86 Mk.

Es werden also an die Aktionäre nicht weniger denn 22 Prozent Dividende in Höhe von 176 000 Mk. ausbezahlt, dabei sind die Maschinen und Werkzeuge, Walzen und Formen und das Utensilienkonto bis auf 1 Mk. abgeschrieben. Der Erneuerungsfonds hatte am Schlusse des Geschäftsjahres einen Bestand von einer Million Mark. Sieht man nun die früheren Geschäftsjahre mit heran, so ergibt sich folgendes Bild: Dividenden 1910/11 bis 1918/19 4, 5, 6, 6, 0, 0, 4, 8 Prozent. Im Geschäftsjahr 1919/20 aber konnten sogar die Aktionäre noch für die drei dividendenlosen Jahre mit je 4 Prozent Dividende entschädigt werden. Hierbei entsteht die berechtigte Frage, wer die Kriegsteilnehmer, soweit sie sich aus den Angehörigen des Werkes zusammensetzen, entschädigt, denn die für die Beamten- und Arbeiterunterstützungskasse von je 25 000 Mk. ausgeworfenen Summen können im Verhältnis zu den festgesetzten Dividenden nicht als Entschädigung gelten. Die Löhne für die Tapetenarbeiter wurden aber so niedrig gehalten, daß es den Arbeitern kaum möglich war, damit das nackte Leben zu fristen.

Im Bericht des Vorstandes der Aktiengesellschaft kommt aber zum Ausdruck, daß die Bilanz trotz vieler Fabrikationschwierigkeiten, insbesondere Beschaffung von Kohlen und sonstigen Rohmaterialien, Erhöhung von Gehältern und Löhnen zufriedenstellend ist.

Was hier in den nackten Zahlen zum Vorschein kommt, läßt aber auch einen gewissen Schluß auf Rentabilität der übrigen Tapetenfabriken zu. Die Arbeitgeber werden aber bei der nächsten Tarifverhandlung dieselben Klageklieber antreffen, daß sie eigentlich nur zum Wohl ihrer Arbeiterschaft die Betriebe weiterlaufen lassen, daß sie aber bestimmt Geld zulegen müssen. Dies soll der Arbeiterschaft immer wieder gesagt werden, wie es aber in Wirklichkeit mit dem vermeintlichen Verlust aussieht, darüber geben die oben angeführten Zahlen ein anschauliches Bild.

### Ein Veilchen, das im Verborgenen blüht!

Die Maus, die als dummes Tier bekannt, hängt man mit gebrotenen Schwarten. Den Menschen aber, das Tier mit Verstand, Emosion man mit — Nebenartien.

Unter der Führung eines gewissen Bujad, der sich während der Kriegszeit vom Hilfsarbeiter bis zum zweifarbigen Tapetenruder gewidmet hat, wurde in Berlin eine gewerkschaftliche Kartellkarte, genannt Verein der Berliner Tapetenruder, errichtet. Tropicus der gewerkschaftliche Statthalter schon seit Monaten besteht, ist er nur in den ersten Kreisen der Berliner Tapetenruder bekannt geworden. Ob, wenn diese gebührl. Nach dem er selbst nicht aus seinem Schmelzwindel hervortritt, halten wir es für unsere Pflicht, dieses im Verborgenen blühende gewerkschaftliche Veilchen unseren übrigen Berufskollegen ins Rechte zu zeigen. Buerst einmal die Größe seiner Mitgliederzahl. Diesem reicht gerade aus, daß vier Parteien (St.) und eine Partei (Sch.) spielen kann. Bieleicht finden sich noch einige verärgerte Kollegen, so daß wenigstens das zweite Wäckerbüchlein voll wird.

Der Grund dieser Gründung liegt darin, daß diese Kollegen mit der Lohnpolitik unseres Verbandes nicht zufrieden sind. Damit stehen allerdings diese Berliner Kollegen nicht allein in Deutschland da, sondern fast die gesamte Kartellkarte Deutschlands, einschließlich der Brandenburger, ist von den bisherigen Folgen sehr wenig erbart. Die Schuld daran liegt aber in erster Linie an der mangelnden sozialen Einsticht der Unternnehmer und nicht zuletzt auch an einem Teile der Kollegen, die trotz Revolution immer noch schlafen oder sich einbilden, bei dem Unternnehmer mehr zu erreichen und in einem besseren Licht darzustellen, wenn sie sich von der übrigen Arbeiterschaft abspalten und mit Sonderwünschen an die Arbeitgeber herantreten.

Zur letzten Seite gehören Bujad und die um ihn verammelten Kollegen. Deren Hauptzweck richtet sich in erster Linie dagegen, daß es das Bestreben der Brandenburger war, auch für die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen menschenwürdige Löhne zu erkämpfen. Wiederholt ist von der Brandenburger in der Verhandlung und in Verhandlungen darauf hingewiesen worden, daß neben einem angemessenen Lohne der Hilfsarbeiter und der Arbeiterinnen selbstverständlich auch die Löhne der Spezialarbeiter entsprechend steigen müssen. Ausgerechnet der ehemalige Hilfsarbeiter Bujad, der bei einer Betriebsübergangung mit seinem Unternnehmer überhaupt noch nicht einmal mit Bestimmtheit mußte, ob er sich als Hilfsarbeiter oder Drucker betrachten soll, erhielt gegen die Lohnpolitik des Verbandes Einspruch und wird auf seine Berufskollegen ein, daß diese wieder eine keine Sonderorganisation gründen und dadurch zur Gefahr für die gesamte Tapetenarbeiterchaft Berlins werden.

Selbstverständlich mußten die „neuen Salon-Unionisten der Tapetenbranche“ auch ihre Eignungsfähigkeit beweisen. Infolgedessen reichten sie bei dem Arbeitgeberverband ein Bittgesuch ein. Als derjelbe aber erlärte, daß ihn dieser Verein nichts angehe, zogen sich diese Leute, von denen sich Bujad bei einer Lohnverhandlung mit den Verbänden der Tapetenfabrikanten als der größte „Schwinger des Herrn“ entpuppt hatte, wieder stillschweigend in ihre gewerkschaftliche Monarchie zurück. Nachdem sie bei den Arbeitgebern mit ihrem „Manneswort“ abgelehrt waren, erfassten sie sich auf einmal, daß ja der Fabrikarbeiterverband noch existiert. Wo heran an diesen mit Forderungen!

Kollege Linde, der ebenfalls diesem gewerkschaftlichen Statthalter angehört, hatte die ehrenvolle Aufgabe übernommen, dem Brandenburger der Tapetenindustrie im Fabrikarbeiterverband, Kollegen Philipps, das Ultimatum zu stellen, daß der Fabrikarbeiterverband keine neuen Lohnforderungen dem Berliner Verein der Tapetenruder zur Genehmigung zu unterbreiten und daß er dafür zu sorgen habe, daß diese Sonderwünsche bei den nächsten Verhandlungen als gleichberechtigte Partei mit hinzugezogen würden. Selbstverständlich mußte Kollege Philipps dieses Ultimatum ablehnen. Kollege Philipps erklärte den Herrschaften rund heraus, daß an eine Anerkennung nicht zu denken sei, und daß nach seiner Auffassung ein Teil der Berliner Kollegen bezüglich dem Verbände den Rücken gekehrt habe, um die Zeit ab zu sparen.

Wir haben unseren Kollegen und Kolleginnen im Reiche diese Skizzierung der neuen Sonderwünsche in Berlin gegeben, damit sie daran erkennen mögen, welche Gefahren durch die Arbeitserzielung auch für die Tapetenarbeiterchaft heraufzuziehen kann, wenn die es Beispiel setzen machen würde. Dabei sind wir sehr überzeugt, daß die Tapetenarbeiterchaft des Reiches, der die geschlossene Einigkeit der Arbeiterschaft am Herzen liegt, weil nur dadurch der Erfolg zur Geltung der wirtschaftlichen Lage der Tapetenarbeiterchaft verhängt werden kann, mit uns die Sonderwünsche des Berliner Verbandes verurteilt und gleich uns der Auffassung ist, daß auch auf die deutsche Tapetenarbeiterchaft die Worte Ferdinand Freiligraths noch zutreffen:

Wer sagt, er würde Saße für's Recht, der halte Stuch und gebe halt der Sache Nicht immer nur sein Sch! Der jawage, wo jües Ganze Man erntet Speere brüht, Unmenslich nicht die Langz, Mit der die Hockart nicht!

G. St.

### Tapetenarbeiter und Weihnachtsmann.

Ja, lache nur, Kollege, denn es verhält sich gar nicht, wenn du in dieser elendesten aller Zeiten einmal lachst. Auch ich habe gelaugt, als ich mich hinsetzte, um meine Betrachtungen über den Weihnachtsmann niederzuschreiben. Oder denkst du, der Weihnachtsmann wäre noch derselbe wie früher? Ja, Kuchin, der geht heute nur noch zum Schieber, zum Kriegsgewinnler, vielleicht auch zu gut gekleideten Beamten und Arbeitern, aber beim Tapetenarbeiter — nein, da ist nichts zu machen. Was soll er auch bei Leuten, die kaum noch Strümpfe und Schuhe an den Füßen haben, da müßte er sich ja schämen, und allen kann er doch auch nicht helfen, trotzdem er jedem was verschreibt, der etwas guten Willens ist. Ja, aber meine Kinder, hör ich dich fragen, ihaca möchte ich doch gerne eine Freude machen. Gewiß, Kollege, auch mir ist noch was Herz, denn auch ich habe Kinder und kann es dir nachhaken. Aber Dank unserem herrlichen Lari: ist es uns nicht möglich, unseren Kindern auch nur ein paar Äpfel zu kaufen, geschweige denn einen sonstigen notwendigen Artikel. Aber, wirst du weiter fragen, können nicht wenigstens die Fabrikanten angesichts der Notlage ihrer Arbeiter den-

jenigen eine Teuerungszulage zahlen? Auch darauf kannst du wohl kaum rechnen in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeiter auf der ganzen Linie den Lohnmarif gelündigt haben. Hinzu kommt noch, daß die Fabrikanten unter sich vereinbart haben, außerhalb des Tarifs nichts zu bewilligen, trotzdem die festgesetzten Löhne als Mindestlöhne gelten, und so wird in diesem Jahre das Weihnachtsfest für uns und unsere Kinder ein recht klägliches sein, wenn — nun ja, wenn nicht noch ein Wunder geschieht. Und wenn auch letzteres noch nicht wahrscheinlich ist, so will ich dir diese Hoffnung nicht nehmen, denn selbst ein Ertrinkender greift in der Not nach einem Strohhalm. Das beste ist, daß du weit mehr als bisher zu deiner Organisation gehst, denn nur sie ist es, die dich nicht im Stich läßt. Überhaupt muß mal ein Weg gefunden werden, der den Tapetenarbeiter aus seinem elenden Dasein herausreißt. Gehört er doch zu der am schlechtesten bezahlten Arbeiterschaft; ja, man muß sich schämen, daß man noch für solchen Lohn arbeitet. Dem Schreiber dieses sind Fälle bekannt, wo Leute mit dem Einkommen eines Tapetenarbeiters um Armenunterstützung nachgehakt und auch erhalten haben. Daß es so nicht weitergehen kann, versteht sich von selbst, und es gibt fast kein Wort, das in dieser Sache nicht schon gesprochen worden wäre. Müge darum der Hauptvorstand in Verbindung mit der Lohnkommission unser Weihnachtsmann sein. Er hat dann zwar etwas Verspätung, aber er kommt, und dann wird es sich ja zeigen, ob auch unsere Arbeitgeber guten Willens sind, oder ob wir weiter im Schweiße unseres Angesichts Klobdampf schieben sollen. Jedenfalls muß unser Weihnachtsmann Mägel mit Köpfen machen, schon allein deshalb, damit der häusliche Friede gewahrt bleibt und unsere Frauen nicht auch noch aufjähig werden. Auch wäre es wünschenswert, wenn diejenigen Fabrikanten, die sich im Wohlwollen für die Facharbeiter von niemand überlassen lassen, ein gutes Wort im Kreise ihrer Kollegen für uns einlegen wollten. Zu diesem Sinne wünschen wir dem Weihnachtsmann besten Erfolg.

Karlchen.

Barmen. Am 17. November fand in Barmen eine Versammlung der Tapetenarbeiter von Barmen, Oberfeld und Boninckel statt, um Stellung zu nehmen zu der Neuauflage des Lohnmarifs. Zu dieser Versammlung war Kollege Dieckhoff von der Zentrallohnkommission hinzugezogen, um die Forderungen und die Wünsche der Tapetenarbeiter entgegenzunehmen. Kollege Dieckhoff entwickelte in zirkel einmündigem Vortrage den Werdegang der letzter Lohnkommission mit den Arbeitgebern und ging im Anschluß hi auf die heute zur Debatte stehenden neuen Lohnforderungen ein. Die Kollegen folgten mit großer Aufmerksamkeit seinen Ausführungen, waren aber sehr enttäuscht über die jetzt vom Hauptvorstand einzureichenden neuen Lohnsätze. In der hierauf folgenden Diskussion kam dann auch die Unzufriedenheit in sehr scharfen Worten zum Ausdruck, und allgemein war man sich über die Ungünstigkeit im Maren; denn die neuen Sätze würden bei ihrem Inkrafttreten am 1. Januar bereits überholt sein, weil doch die Lebensmittelpreise noch immer eine steigende Tendenz aufweisen und man doch auch daran denken mußte, etwas für Anschaffungen zurückzulegen, was bis heute unmöglich war; besonders bei den verheirateten Kollegen, die nicht wissen, wie sie sich und ihre Kinder belassen sollen. Bis heute noch sei die Tapetenarbeiterchaft das Stiefkind in allen Branchen, und es müsse unbedingt erreicht werden, daß die neuen Lohnsätze den anderen Industrien angepaßt werden. Sehr bezeichnend sei es, daß die Tapetenarbeiter es nicht verstanden haben, Lohnforderungen zu stellen, das ist auch jetzt wieder der Fall. Eigentlich berührt die Beschlußfassung der Hamburger Kollegen, die gebündelt vorgehen wollen, wenn das Eingereichte nicht restlos bewilligt wird. Prinzipiell ist an diesem Standpunkte nichts auszusetzen, aber wäre es da nicht richtiger gewesen, man hätte dort höhere Forderungen gestellt? Wird doch jede Forderung von Seiten der Unternnehmer als „Hochforderung“ betrachtet und auch dementsprechend behandelt. Und wenn wir uns begnügen sollten mit dem, was schließlich übrig bleibt, dann sind wir im Januar gerade so arm wie zuvor. Darum kann und wird die Arbeiterschaft des Ruhrpottals sich mit dem Erreichten nicht zufrieden geben und stellt sich auf den oben erwähnten Standpunkt, nämlich Anpassung der Lohnsätze an die anderen Industrien. Außerdem verlangt die Versammlung nach wie vor Beschleunigung in die erste Lohnklasse. Das Material zur desbezüglichen Begründung soll der Zentrallohnkommission zugeföhrt werden. Der vorgedruckte Zeit halber mußte die Versammlung abgebrochen werden und sollen die Kartellanten das noch Vorliegende bearbeiten.

Karlchen.

### Industrie der Steine und Erden

#### Betriebsunfall oder eigenwirtschaftliches Interesse.

Der Arbeiter Gustav B. in R. verunglückte am 16. April in der Kalkbrennerei dadurch, daß er sich in der Verperauje — statt nach dem etwa 80 bis 90 Meter entfernten Liegenden Aufenthaltsraum zu gehen — auf eine Latte des der Kohlenbahn anstreichenden Geländers setzte. Als B. bereits auf der Latte saß, setzte sich ein zweiter Arbeiter daneben. Die Latte des Schutzelementes konnte die Last nicht tragen; sie brach entzwei. Infolgedessen stürzte B. auf den etwa 3 bis 4 Meter tiefer Liegenden Kohlenplag. Er zog sich schwere Verletzungen — u. a. eine Verletzung des rechten Armes und einen Schädelbruch — zu. Der von B. bei der Ziegelei-Berufsgenossenschaft erhobene Anspruch auf Gewährung einer Unfallrente wurde abgewiesen. Der Unfall stehe mit dem Betriebe in keinem Zusammenhang. Eine Entschädigungspflicht besteht daher für die Berufsgenossenschaft nicht. Die beim Oberverversicherungsamt Potsdam eingelegte Klage wurde ebenfalls zurückgewiesen, weil es einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall nicht anerkennen könne. Die Weisheit, die in dem Urteil zum Ausdruck kommt, kennzeichnet die Welt im d. h. e. des Verversicherungsamts in R. so eigenartig, daß sie hier wiedergegeben sei. Es heißt da u. a.: „Denn ein innerer ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall besteht nicht, sofern sich der Kläger durch sein Verhalten außerhalb des Betriebes gestellt hat. Als der Kläger sich auf die Latte an der Kohlenbahn setzte, hat er dies auf eigene Verantwortung, da die beschäftigende Firma zur Gewährung der Unfallrente einen besonderen Raum bereit hielt, den der Kläger hätte aufsuchen müssen. Auch hätte sich der Kläger bei einiger Ueberlegung sagen müssen, daß das Gelände ihn nicht tragen könne.“

Gegen dieses Urteil wurde Rekurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt. Die Entscheidung des R.-V.-A. kamängelt mit der Behauptung, daß hier ein Betriebsunfall vorliege, der im Zusammenhang mit dem Betriebe stehe.

Der Rekurs hatte Erfolg. Der erkennende Senat hob das Urteil des R.-V.-A. in R. auf; er verurteilte die Ziegelei-Berufsgenossenschaft zur Entschädigungspflicht. Aus der Rekursentscheidung des erkennenden Senats sei das Wichtigste hier angeführt. Es heißt u. a.:

„Das Oberverversicherungsamt hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall verneint, da sich der Kläger durch sein Verhalten außerhalb des Betriebes gestellt habe. Diese Feststellung kann nicht anrechenbar sein. Die Behauptung, daß der Kläger sich absichtlich in die Gefahr begeben habe, um den Unfall herbeizuföhren, ist von der Leuziger Oberinstanz nicht aufgestellt. Eine solche Annahme noch Lage der Sache auch ausgeschlossen. Entgegen dem ist daher, ob sich der Kläger während der Einnahme des Frühstücks, die an sich eine präventivwirtschaftliche, nicht dem Betriebe zuzurechnende Tätigkeit war, im Banne des Betriebes und der durch diesen geschaffenen Gefahren befunden hat. Das ist unbedenklich zu bejahen. Der Unfall hat sich auf der Arbeitsstätte und gerade bei Benutzung einer gefährlichen Betriebsrichtung ereignet. Derartige Unfälle während der Arbeitspausen im Banne des Betriebes hat das Reichsversicherungsamt in zahlreichen Fällen in jahrelanger Rechtsprechung für verversicherungspflichtig erklärt (zu vergleichen zum Beispiel die Rekursentscheidungen 477, 478, 562, 611, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., 1888, Seite 176, 288, 346; Rekursentscheidung 1316, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., 1894, Seite 194; Rekursentscheidung 1670, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., 1897, Seite 567; Rekursentscheidung 1741, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., 1899, Seite 225 u. a.). Auch auf die Ermüdung des Oberverversicherungsamtes, der Kläger habe, indem er sich auf die Latte setzte, anstatt den zur Einnahme der Mahlzeiten bestimmten besonderen Raum aufzusuchen, dies auf eigene Verantwortung getan, kann ein ausschlaggebendes Gewicht nicht gelegt werden. Ob in der Benutzung des Geländers ein nachlässiges oder verbotswidriges

